

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/9/21 2004/09/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2005

Index

L22007 Landesbedienstete Tirol

L26007 Lehrer/innen Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

Norm

BLKUFG Tir 1998 §18 Abs3;

BLKUFG Tir 1998 §20 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Nach § 20 Abs. 1 BLKUFG 1998 ist davon auszugehen, dass auch im Anwendungsbereich des BLKUFG 1998 als einer der Unterhaltssicherung dienenden Versorgungseinrichtung eine Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen nur bei Vorliegen eines Verschuldens in Frage kommt. Ein solches für die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Beträge relevantes Verschulden liegt vor, wenn dem Anspruchsberechtigten bei objektiv gebotener Sorgfalt hätte auffallen müssen, dass ihm die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt. Im Beschwerdefall würde das bedeuten, dass dem Anspruchsberechtigten bei objektiv gebotener Sorgfalt das Vorliegen eines meldepflichtigen Umstandes hätte auffallen müssen. Bei Beurteilung der Frage, ob ein relevantes Verschulden vorliegt, soll zwar der Grad der pflichtgemäßigen Aufmerksamkeit bei Beobachtung der Meldepflichten nicht überspannt werden (Hinweis E 3.2.1983, Zl. 81/08/0151), im Beschwerdefall kann jedoch nicht gesagt werden, dass es eine Überspannung der gebotenen Aufmerksamkeit bedeutet, wenn man vom Anspruchsberechtigten, der von der Beschäftigung seiner Ehegattin und ihrer Selbstversicherung wusste, verlangt, sich über den Inhalt der Selbstversicherung seiner Ehegattin Klarheit zu verschaffen, um seiner allfälligen Meldepflicht gemäß § 18 Abs. 3 BLKUFG entsprechen zu können. Liegt eine schuldhafte Verletzung der gesetzlich normierten Meldepflicht vor, kann sich der Anspruchsberechtigte nicht mehr darauf berufen, die zu Unrecht bezogenen Leistungen im guten Glauben empfangen zu haben (Hinweis E 20.4.1989, Zl. 88/12/0052, und E 29.9.1992, Zl. 92/09/0117).

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004090110.X01

Im RIS seit

10.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at